



Gemeinde Gerhardshofen

Zweite Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Gerhardshofen (BGS-WAS)

vom 25.11.2025

Auf Grund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Gerhardshofen folgende Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Gerhardshofen (BGS-WAS) vom 21.04.2023, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.12.2023, wird wie folgt geändert:

(1) Der § 9a Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) oder dem Nenndurchfluss (Qn) der verwendeten Wasserzähler im Sinne von § 19 WAS berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss oder der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr je Wasserzähler beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 8 m ³ /h	36,00 €/Jahr
über 8 m ³ /h	72,00 €/Jahr

bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis 5 m ³ /h	36,00 €/Jahr
über 5 m ³ /h	72,00 €/Jahr

Die vorgenannten Gebührensätze verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer

(2) Der § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt **3,35 € netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(3) Der § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr **4,70 € netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

Ist kein Bauwasserzähler vorhanden, so wird eine Bauwasserpauschale erhoben.

Diese beträgt für

a) Baukörper bis zu 1.000 cbm umbauten Raumes	148,75 €
b) Baukörper bis zu 2.000 cbm umbauten Raumes	232,50 €
c) Baukörper bis zu 3.000 cbm umbauten Raumes	316,25 €
d) Baukörper ab 3.001 cbm umbauten Raumes	400,00 €

Die genannten Bauwasserpauschalen verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Gerhardshofen, den 25.11.2025

Gemeinde Gerhardshofen


Jürgen Mönius
1. Bürgermeister

